



Altlastensanierung Kugelfang der Schiessanlage Helgenweid (Quellfassung Helgenweid)

Kurzinformation	Die Stadt Liestal ist Eigentümerin der Parzelle 561 Helgenweid im Gemeindegebiet Hölstein. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Quellfassung und seit 1969 die 300 Meter Schiessanlage Tiefenmatt der Gemeinde Hölstein, welche im Baurecht erstellt wurde. Diese Parzelle ist ab dem 25.06.2010 rechtskräftig im Kataster belasteter Standorte des Kantons BL eingetragen. Somit ist die Stadt Liestal zur Sanierung verpflichtet. Das Amt für Umweltschutz und Energie hat die Zustimmung für die Sanierung erteilt, ebenso das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Damit sind die Subventionsbeiträge von Bund und Kanton bewilligt. Liestal und Hölstein werden die Restkosten teilen.
Antrag	Der Einwohnerrat genehmigt den Bruttokredit von CHF 470'000 (netto CHF 89'500 Anteil Stadt Liestal) für die Altlastensanierung inkl. Verteilschlüssel der Kosten.
	Liestal, 24. September 2013 <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal Der Stadtpräsident Der Stadtverwalter Lukas Ott Benedikt Minzer</p>

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Die altlastentechnische Untersuchung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen erfolgt hauptsächlich nach den Zielsetzungen und Vorgaben des Umweltschutzgesetzes und der Altlastenverordnung. Gemäss Artikel 32 des Umweltschutzgesetzes sind die Kantone dafür verantwortlich, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen, oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Der Kugelfangbereich von Schiessanlagen gilt im Sinne der Altlastenverordnung, aufgrund der Art der Schadstoffe (vor allem Blei), der Menge (häufig mehrere Tonnen) und der Konzentration (praktisch immer über 1 Gramm Blei pro Kg) grundsätzlich als belasteter Standort mit Sanierungspflicht und wird dementsprechend gemäss Gesetz im Kataster der belasteten Standorte erfasst. Die Sanierung erfolgt in der Regel nach Stilllegung der Anlage, bzw. nach Umrüsten auf einen künstlichen Kugelfang.

Die Stadt Liestal ist Eigentümerin der Parzelle 561 Helgenweid im Gemeindegebiet Hölstein. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Quelfassung und seit 1969 die 300 Meter Schiessanlage Tiefenmatt der Gemeinde Hölstein, welche im Baurecht erstellt wurde. Die Details dazu sind in einem Dienstbarkeitsvertrag geregelt. Anfänglich war die Schiessanlage mit 14 Scheiben ausgerüstet. 1993 wurde die Anzahl auf 6 Scheiben reduziert. Bis 1998 diente im Bereich der Scheiben ein aufgeschütteter Erdwall als Kugelfang. Mit dem neuen Umweltschutzgesetz dürfen solche Kugelfänge nicht mehr betrieben werden. Zulässig sind heute nur noch künstliche Kugelfänge, in denen die Projektile aufgefangen und nach einer gewissen Betriebszeit ordnungsgemäss entsorgt werden können.

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft hat die Stadt Liestal informiert, dass die Parzelle 561 ab dem 25.06.2010 rechtskräftig im Kataster belasteter Standorte eingetragen ist. Darauf hin hat die Stadt Liestal mit Schreiben vom 10.06.2011 das Büro Kiefer & Studer AG in Reinach beauftragt ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten. Am 29.02.2012 wurde der Projektbericht dem Kanton Basel-Landschaft zur Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 20.07.2012 hat das Amt für Umweltschutz und Energie die Zustimmung für die Sanierung erteilt. Am 20.06.2013 ging das Sanierungsprojekt vom AUE für eine Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Dieses hat dem Sanierungsprojekt mit Datum vom 17.07.2013 ebenfalls zugestimmt.

In unmittelbarer Nähe der jetzigen Schiessanlage Helgenweid liegt die erste 300 Meter-Schiessanlage Tiefenmatt der Gemeinde Hölstein. Der Kugelfang dieser Anlage ist ebenfalls im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Die Gemeinde Hölstein möchte zeitgleich mit Liestal den Kugelfang ihrer alten Anlage sanieren.

2. Lösungsvorschlag/Projektbeschreibung

Ziele und Grundsätze der Sanierung

Das Ziel der Sanierung von natürlichen Kugelfängen ist die Beseitigung der Gefährdung durch Dekontamination, das heisst Aushub, Triage und fachgerechte Entsorgung des belasteten Materials. Die Dringlichkeit der Sanierung lässt sich im Bezug auf die Sutzgüter Wasser und Boden ableiten. Die Gefährdungsabschätzung bezüglich Oberflächengewässer wurde durch den Kanton Basel-Landschaft vorgenommen.

Um Klarheit bezüglich der Belastung des Erdreichs zu erhalten, wurden Bodenproben entnommen. Aufgrund der Werte konnte der Umfang der Sanierung bestimmt werden.

Vorgehenskonzept

Auf der angrenzenden Parzelle der Gemeinde Hölstein befand sich der Scheibenstand der ersten Schiessanlage von Hölstein. Dieser Kugelfang ist ebenfalls im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Die Gemeinde Hölstein möchte zeitgleich mit der Stadt Liestal den Kugelfang ihrer Anlage sanieren. Die Arbeiten sollen miteinander ausgeschrieben werden, was Synergien ermöglichen soll.

Während der gesamten Sanierungsphase muss eine Baustelle eingerichtet werden. Hierzu muss die Zufahrt zum Sanierungsbereich gewährleistet sein. Da schon ein Zufahrtsweg zwischen der Hauptstrasse und dem Kugelfang besteht, ist die Erstellung einer neuen Baupiste nicht erforderlich.

Bis Ende 2014 wird der Kanton Basel-Landschaft sämtliche unüberwachten Bahnübergänge sanieren. So auch diesen der Waldenburgerbahn bei der Schiessanlage Helgenweid in Hölstein. Im Moment befinden sich in diesem Bereich innerhalb von ca. 300 Meter 3 Bahnübergänge. Mit der Sanierung des Hauptübergangs sollen die 2 kleineren Übergänge in nördlicher Richtung aufgehoben werden. Da im 2014 sowohl an den beiden Kugelfängen wie an den Bahnübergängen gearbeitet werden soll, sind entsprechende Koordinationen notwendig.

Damit die unterschiedlichen Materialklassen den richtigen Entsorgungswegen zugewiesen werden können, muss ein Triageplatz vor Ort eingerichtet werden. Zur Vermeidung der Vermischung von verschiedenen Materialkategorien werden zusätzlich Sanierungszonen ausgewiesen und mit Nummern bezeichnet. Die Abtragung wird pro Teilfläche zu Schichten von 20 cm Mächtigkeit erfolgen. Während der Aushubarbeiten wird das Material laufend gemessen/kontrolliert, um den Belastungsgrad zu bestimmen. Wichtig ist, dass diese Arbeiten bei trockenem Wetter durchgeführt werden können. Der Abtransport des Aushubmaterials und die Entsorgung werden lückenlos mittels Fuhr-Waagscheinen dokumentiert.

Im Anschluss an die nachfolgende Rekultivierung darf erst nach Freigabe durch das Amt für Umwelt und Energie begonnen werden.

3. Finanzierung/Kosten

Die Rechtsprechung sieht vor, dass sich an den Kosten für Sanierungen von Kugelfängen der Bund, der Kanton, der Verhaltensstörer sowie der Zustandsstörer beteiligen.

Bei der Schiessanlage Helgenweid ist der Verhaltensstörer die Gemeinde Hölstein als Betreiberin und der Zustandsstörer die Stadt Liestal als Grundeigentümerin.

Da die effektiven Endkosten stark vom Grad der Verschmutzung des Materials abhängen, wird im Projektbeschrieb ein minimaler sowie ein maximaler Kostenaufwand erwähnt.

Der nachfolgende Verteilschlüssel für die Kosten wurde an einer Sitzung zwischen der Gemeinde Hölstein, der Stadt Liestal und den Vertretern des Kantons (AUE) besprochen. Als Grundlage diente der Maximalwert (CHF 470'000 inkl. MwSt).

Maximale Gesamtkosten gemäss Projektbeschrieb	CHF 470'000.-
Anteil Bund (Pauschalbeitrag pro Scheibe CHF 8'000) bei 14 Scheiben	CHF 112'000.-
Anteil Kanton Basel-Landschaft: 38 % der Restkosten	CHF 179'000.-
Anteil Stadt Liestal als Zustandsstörer: 19 % der Restkosten	CHF 89'500.-
Anteil Gemeinde Hölstein als Verhaltensstörer: 19 % der Restkosten	CHF 89'500.-

Die Sanierung der Altlast Kugelfang Schiessanlage Helgenweid ist im Voranschlag, Investitionen 2013, Konto 700.503.22 mit CHF 120'000.- (netto CHF 89'500) berücksichtigt.

4. Termine

30. Oktober 2013: Vorlage im Einwohnerrat Liestal

Dezember 2013 bis Februar 2014: Ausschreiben der Arbeiten und Vergabe

Frühling 2014: Sanierung der Altlasten

5. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Die Altlastsanierung des Kugelfangs kann terminlich nicht wie vorgesehen durchgeführt werden und müsste auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, womit die Beitragszusicherung des Bundes nicht mehr garantiert wäre.

6. Beilagen

- Sanierungsprojekt vom Büro Kiefer und Studer AG
- Zusicherung für die Sanierung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) inkl. Zusicherung Bundesbeitrag



AF-Consult Switzerland AG
Wasserbau & Umwelt



Stadt Liestal
Bereich Betriebe
Nonnenbodenweg
4410 Liestal

Herr René Plattner

Reinach, 27. Juni 2013
2258 / 5267 - LS/WF

**300 m Schiessanlage "Tiefenmatt", 4434 Hölstein BL
Aktualisierte Offerte für die Organisation und Leitung der Alt-
tensanierung**

Sehr geehrter Herr Plattner,

Anlässlich der Sitzung auf der Gemeinde Hölstein vom 20. Juni 2013 wurde beschlossen, die Sanierung der beiden Schiessanlagen (SA) in Hölstein zu koordinieren, um durch eine gemeinsame Projektführung Synergien nutzen und Kosten sparen zu können.

Für die Organisation und Leitung der Sanierung der aktuellen SA Tiefenmatt (auch "Helgenweid" genannt) haben wir mit Datum 31. August 2012 eine Offerte erstellt. Nicht berücksichtigt wurden damals die Projektkoordination mit der Sanierung der ehemaligen SA Tiefenmatt sowie die, in der Stellungnahme des AUE (Schreiben vom 20. Juli 2012) verlangte, Überwachung der Trinkwasserbrunnen Helgenweid.

Unsere Offerte vom 31. August 2012 wurde im Folgenden um die genannten Punkte erweitert.

Ausgangslage

Der ehemalige Kugelfang der 300 m-Schiessanlage "Tiefenmatt" liegt innerhalb der Schutzzone S2 der Trinkwasserfassung "Helgenweid" und ist deshalb unter der Standortnummer 2886720701 als "belastet mit Sanierungsbedarf" im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

Im Jahr 2011 wurde durch die Ingenieurgemeinschaft Kiefer & Studer AG / AF-Consult Switzerland AG eine Sanierungsuntersuchung durchgeführt und das Sanierungskonzept im Februar 2012 in einem Bericht dargestellt. Offene Punkte und Fragen wurden in einer ergänzenden Aktennotiz vom 1. Juni 2012 bereinigt.

In der Stellungnahme der Fachstelle Altlasten des AUE (Frau Anja Rindfleisch) vom 20. Juli 2012 wurde festgehalten, dass die Sanierung gemäss des Sanierungskonzepts durchgeführt werden kann. Speziell zu beachten sind die geltenden Auflagen für das Bauen in der Grundwasserschutzzone S2.

Vorgesehen ist eine Minimalsanierung auf einen Bleigehalt von 1'000 ppm. Die dadurch verbleibenden Nutzungseinschränkungen werden in Kauf genommen.

Die vorliegende Offerte umfasst die Leistungen für die Planung, Submission, fachtechnische Begleitung und Bauleitung der Sanierung sowie für die Erstellung des Sanierungsberichtes nach Art. 19 der Altlastenverordnung.

Leistungen und Aufwandschätzung

Pos	Tätigkeit	Kostenschätzung [CHF]
1	Koordination der Projekte Schiessanlage Tiefenmatt (Helgenweid) und ehemalige Schiessanlage Tiefenmatt (Anteil 50 % von CHF 6'000.-) <ul style="list-style-type: none">• Koordination mit Projekt Waldenburgerbahn zur Schliessung der Bahnübergänge "Wella" und "Schützenhaus"• Abklärung der zulässigen Lasten und der Verkehrssicherheit an den Bahnübergängen• Pendenzenprotokoll• Terminplan• Erschliessungskonzept• Besprechungen (Annahme 3 Sitzungen mit W. Fries und L. Schudel)	3'000.-
2	Konzept Trinkwasserüberwachung (Anteil 50 % von CHF 3'000.-) <ul style="list-style-type: none">• Dokumentation der Fassungsstränge welche dem Sanierungsbereich am nächsten liegen• Erstellen eines Überwachungskonzeptes für die Grundwasserfassungen, zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während der Bauarbeiten. Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister.• Erstellen Notfallkonzept für die Brunnenfassungen 86.B.8 und 86.B.16• Abstimmung der Konzepte mit der Fachstelle Grundwasser des AUE.	1'500.-

3	<p>Submission</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Ausschreibungsunterlagen (Leistungsverzeichnis, Allgemeine und Spezielle Bedingungen, Beilagen) • Koordination der Submission mit dem Bauherrn (Vergabekriterien, Einladungsverfahren, Offertöffnung, etc.) • Einholen von Offerten (Annahme drei Unternehmer gemäss Wünschen der Gemeinde) • Prüfen und Vergleich der Offerten, Vergabeempfehlung zuhanden Gemeinderat • Erarbeitung eines Werkvertrags 	5'000.-
4	<p>Bauleitung, fachtechnische Begleitung (Triage, Feldanalytik), bodenkundliche Baubegleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitung der Aushubarbeiten, inkl. Bausitzungen • Fachtechnische Begleitung der Aushubarbeiten, Überwachung der Aushubarbeiten und der Triage vor Ort, baubegleitende Analysen mit XRF-Gerät (inkl. Gerätemiete, Probenahme für Laboranalysen, Ausfüllen der notwendigen VeVA-Scheine für Sonderabfall), Annahme: 7 Tage Aushub von belastetem Material • Bodenkundliche Baubegleitung • Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen (Sohlenbeprobungen, Freigabe für Rekultivierungsarbeiten) 	20'000.-
5	<p>Sohlenbeprobung (Erfolgskontrolle)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Probenahme mit geeigneten Geräten für Laboranalytik. • Festlegen Analyseprogramm, Transport der Proben ins Labor, Feldanalytik mit XRF (inkl. Gerätemiete XRF) • Annahme: 1 Tag Sohlenbeprobung 	1'500.-
6	<p>Überwachung Trinkwasserbrunnen Helgenweid (86.B.8)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beprobung der beiden Fassungen welche dem Sanierungsbereich am nächsten liegen vor Beginn der Massnahme (Nullprobe), wöchentlich während der Sanierung, sowie bis zwei Wochen nach Sanierungsende (Annahme: insgesamt 6 Probennahmen à 1 Probe) • Messen der Feldparameter Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit • Analysenaufträge / Auswertungen • Laufende Zustellung der Resultate an die Wasserversorgung 	2'000.-
7	<p>Schlussbericht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassen eines Schlussberichts mit Erfolgsnachweis und Resultaten der Grundwasserüberwachung • Erstellen von Planbeilagen und Anhängen • Kostenzusammenstellung für VASA-Abgeltungen • Koordination mit AUE und Auftraggeber 	4'500.-
Nebenkosten, Spesen (pauschal 4% der Honorarkosten)		1'500.-
Total exkl. MWST		39'000.-

Die Kostenschätzung basiert auf dem Szenario 1 des Sanierungsprojektes (kein mit Kugelfangmaterial aufgefüllter ehemaliger Zeigergraben vorhanden).

Wir schlagen vor, die Sohlenproben durch die BMG Labors in Schlieren und die Grundwasseranalysen durch die Bachema AG in Schlieren durchführen zu lassen. Entsprechend der Preisliste des Labors ergeben sich folgende Kosten für die Analytik:

Pos	Laborkosten	Kostenschätzung [CHF]
L.1	Feststoffanalysen (Erfolgskontrolle) <ul style="list-style-type: none">• Chemische Analyse von 7 Proben auf Blei nach TVA• Chemische Analysen von 4 Proben auf Blei nach VBBo• Vorgaben gemäss Pflichtenheft AUE	ca. 2'000.- exkl. MWST
L.2	Grundwasseranalysen (Überwachung) <ul style="list-style-type: none">• Chemische Analyse von 6 Wasserproben auf Blei, Antimon und Bakteriologie	ca. 3'000.- exkl. MWST
	Total exkl. MWST	5'000.-

Unsere Aufwendungen werden wir im Zeitaufwand nach Tarif *KBOB 2013 mit 5 % Rabatt* verrechnen. Für die aufgeführte Kostenschätzung gelten somit die nachfolgenden Stundenansätze. Dieselben Stundenansätze können wir bis Ende 2014 anbieten.

Kategorie KBOB	Stundenansatz [CHF/h] <i>KBOB 2013 mit 5% Rabatt</i>
B	171.-
C	147.-
D	125.-
E	105.-
Lehrling	46.-

Die Verrechnung der Laborkosten erfolgt direkt an den Bereich Betriebe der Stadt Liestal (Kontrolle und Visum durch die Ingenieurgemeinschaft).

Organisation

Die Firmen Kiefer & Studer AG (K&S) und AF-Consult Switzerland AG (AFC) bilden im vorliegenden Projekt eine Ingenieurgemeinschaft. Die entsprechenden Projektleiter sind Herr Wilhelm Fries (K&S) und Herr Lars Schudel (AFC), Gesamtprojektleiter und erste Ansprechperson ist Herr Fries.

Aus organisatorischen Gründen, und auch um die vorhandene Erfahrung der beiden Ingenieurbüros optimal zu nutzen, werden die einzelnen Leistungspakete aufgeteilt. Durch die bewährte Zusammenarbeit in einem eingespielten Team werden optimale Abläufe sichergestellt und Schnittstellenverluste vermieden.

Referenzen / Ortskenntnisse

Die Kiefer & Studer AG und die AF-Consult Switzerland AG sind seit vielen Jahren im Bereich der Altlastenbearbeitung und -sanierung tätig und bearbeiten gegenwärtig in Baselland gemeinsam 7 Schiessplätze mit dringendem Sanierungsbedarf. AF-Consult hat in den letzten 5 Jahren über 17 Schiessanlagen in verschiedenen Kantonen saniert.

Qualitätssicherung

AF-Consult Switzerland AG arbeitet seit 1996 im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems, das nach ISO 9001:2008 zertifiziert ist.

Das Qualitätsmanagementsystem der Kiefer & Studer AG ist seit 2000 nach EN ISO 9001:2000 bzw. EN ISO 9001:2008 zertifiziert.

Geschäftsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Arbeitsschritte. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Eventuelle unerwartete bzw. ausserplanmässige Zusatzleistungen werden nach Rücksprache mit dem Auftraggeber ausgeführt und nach Aufwand und im Zeittarif KBOB 2013 mit 5% Rabatt verrechnet. Die vorliegende Offerte ist gültig bis Ende 2013.

Vertraulichkeit

Diese Offerte ist vertraulich zu behandeln und darf ohne schriftliche Einwilligung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und würden uns sehr freuen, diese Arbeiten für Sie ausführen zu dürfen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Wilhelm Fries (Tel.: 061 711 94 76; e-mail: w.fries@kiefer-studer.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dominik John
Projektleiter Umwelt



Dr. Wilhelm Fries
Geschäftsbereichsleiter Altlasten

AF-Consult Switzerland AG,
Wasserbau und Umwelt
Täfernstrasse 26
CH-5405 Baden

Kiefer & Studer AG
Geotechniker SIA/ USIC
Therwilerstrasse 27
CH-4153 Reinach



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktion

CH-3003 Bern, BAFU, LT

Einschreiben

Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Umweltschutz und Energie
Fachstelle Altlasten
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Bereich Umwelt und Energie		KKFæe Nr.
Info	AN:	Pog
Auftrag		
FF		
E		18 Juli 2013
Visum:		4

Referenz/Aktenzeichen: M283-1882

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: LT

Sachbearbeiter/in: LT

Bern, 17. Juli 2013

Schritt im Abgeltungsverfahren: ZUSICHERUNG

**Verfügung der Zusicherung von Abgeltungen gemäss VASA¹ betreffend
Untersuchung und Sanierung der 300m-Schiessanlage Tiefenmatt, Gemeinde Hölstein**

SACHVERHALT

Standort: 300m-Schiessanlage Tiefenmatt, Gemeinde Hölstein

KbS-Nr.: 2886720701

Projektnummer: 8V62/SAN/BL-012/2013

Stellungnahme des BAFU (Anhörung) vom: 26. Juni 2013

Gesuch um Zusicherung vom: 28. Juni 2013 (Eingang beim BAFU)

Der Kugelfang der 300m-Schiessanlage Tiefenmatt, Gemeinde Hölstein, ist ein sanierungsbedürftiger belasteter Standort gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Altlasten-Verordnung². Der Kugelfang befindet sich in einer Grundwasserschutzzone S2. Betroffenes Schutzgut ist das Grundwasser.

Angesichts der Bleimenge und der hohen Blei-Konzentrationen im Kugelfang ist davon auszugehen, dass der halbe Konzentrationswert für Blei im Grundwasser des Abstrom-Bereiches (Gewässerschutzbereich A_w) gemäss Anhang 1 der Altlasten-Verordnung unmittelbar am Standort überschritten wird. Es liegt ein Sanierungsbedarf gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b Altlasten-Verordnung vor.

¹ Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681)

² Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Thomas Lepke
BAFU, Abteilung Boden und Biotechnologie, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 73 30, Fax +41 31 324 79 78
thomas.lepke@bafu.admin.ch
<http://www.bafu.admin.ch>

Der Standort wurde im Februar 2012 altlastenrechtlich untersucht und ein Sanierungsprojekt erarbeitet. Mit Datum vom 26. Juni 2013 nahm das BAFU im Rahmen einer Anhörung gemäss Artikel 14 VASA Stellung zum Vorhaben. Der Standort soll zeitnah saniert werden. Die gesamten Untersuchungs- und Sanierungskosten belaufen sich gemäss Angaben des Amtes für Umweltschutz und Energie voraussichtlich auf rund 470'000 CHF inkl. MwSt. .

ERWÄGUNGEN

Der Bund gewährt Abgeltungen der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, wenn auf Standorte in Grundwasserschutzzonen nach dem 31. Dezember 2012 bzw. auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle gelangt sind. Die Höhe der Abgeltungen beträgt 8'000 CHF pro Scheibe bei einer 300m-Schiessanlage (vgl. Art. 32e Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 USG³).

Massnahmen sind anrechenbar, wenn sie umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen (Art. 32e Abs. 4 USG).

Die Voraussetzungen zur Zusicherung von Abgeltungen der Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung des belasteten Standortes bei der 300m-Schiessanlage Tiefenmatt sind erfüllt. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind aus heutiger Sicht umweltverträglich, wirtschaftlich und entsprechen dem Stand der Technik. Laut Entsorgungskonzept ist sichergestellt, dass die Entsorgung des belasteten Kugelfangmaterials der TVA⁴ konform erfolgen wird.

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 SuG⁵ legt das BAFU fest, dass innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung mit den Massnahmen begonnen werden muss. Erfolgt der Beginn der Massnahmen nicht innert dieser Frist, so muss vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Gesuch um eine Nachfrist gestellt werden.

Der zugesicherte Abgeltungsbetrag darf nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, auf ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 SuG). Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen dürfen nur mit Genehmigung des BAFU vorgenommen werden (Art. 27 SuG).

Typische Projektänderungen sind während der Sanierung von Schiessanlagenstandorten u.a. bei einem weiteren entdeckten Kugelfang oder dem Auftreten von anderen belasteten Materialien, die entsorgt werden müssen, gegeben. In diesen und ähnlichen Fällen gilt es uns möglichst frühzeitig zu informieren, um vor weiteren Massnahmen klären zu können, ob es nur einer einfachen Zustimmung oder aber einer ergänzenden Verfügung der Zusicherung des BAFU bedarf.

³ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)

⁴ Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA, SR 814.600)

⁵ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1).

ENTSCHEID

Das Gesuch des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Juni 2013 (Eingang beim BAFU) um Zusicherung einer Abgeltung an die Untersuchung und Sanierung des belasteten Standortes „300m-Schiessanlage Tiefenmatt“ wird gutgeheissen. Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der VASA wird folgender Bundesbetrag zugesichert:

<i>Projekt</i>	<i>Anzahl Scheiben (gemäss Abgeltungsgesuch)</i>	<i>Voraussichtlicher VASA-Beitrag (8'000 CHF pro Scheibe)</i>
Untersuchung und Sanierung der 300m-Schiessanlage Tiefenmatt, Gemeinde Hölstein	14	112'000 CHF

Die ausgewiesene Scheibenanzahl basiert auf den Angaben gemäss Gesucheingabe. Für die Auszahlung sind die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten sowie die akzeptierte Scheibenanzahl massgebend. Die Ausscheidung nicht abgeltungsberechtigter Kosten in der Endabrechnung (Auszahlungsverfügung) bleibt vorbehalten.

Auflagen:

1. Falls nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eröffnung der Verfügung mit den Massnahmen begonnen wird, verliert die Verfügung ihre Gültigkeit.
2. Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen müssen vor deren Realisierung vom BAFU genehmigt werden.

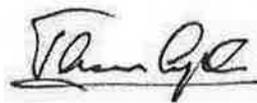
Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktion



Gérard Poffet
Vizedirektor

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie



Thomas Lepke
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

